

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

12.11.1802 (Nr. 181)

Carlsruher

Freytags

18



Zeitung.

den 12. November.

0 2,

Mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio;

RELATA REFERO.

Wien, vom 1 Nov.

Se. Majestät der Kaiser sind am 30. Oct. nach Pressburg abgereist, um den ungarischen Reichstag zu endigen und auf 3 Jahre, den Gesetzen gemäß, zu verschieben; heute Abend werden Allerhöchste wieder hier eintreffen, und den Vigilien bewohnen.

Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Konstantin wird, dem Vernehmen nach, noch diese Woche von hier gerade wieder nach Petersburg abreisen.

Gestern frühe ist der Hr. Staatsrath von Fagbender aus Prag zurückgekommen; am 6. d. wird der Hr. Erb. Karl & S wieder hier erwartet.

Berichte aus Italien melden, daß die Herzogin v. Parma sich auf der Reise hieher befinde, und mit ihren 2. Prinzessinnen in Venedig erwartet werde.

In Regensburg schmeichelt man sich nunmehr mit der Hoffnung, daß die Entschädigungsangelegenheiten noch vor dem neuen Jahr in der Güte und mit allerseitigem Einverständnis beendigt seyn werden.

Regensburg, vom 3 Nov.

Gegen das Konkludum, die Pensionen betreffend, ist vom Kurkölnischen Privatabgeordneten eine Reklamation folgenden wesentlichen Inhalts eingelegt worden:

a) Daß das Domkapitel von Köln jenem von Trier gleich gehalten werde. b) Daß denjenigen Domkapitularen, welche sich bey ihren Kirchen seit dem Jahr 1794 aufgehalten haben, in Rücksicht der Pensionen denen, welche dem Regenten aufs rechte Rheinufer gefolgt sind, gleich gehalten werden. c) Daß bey der im J. 1794 geschehenen Abtheilung der Diener-

schaft eine ausdrückliche Ausnahme für diejenigen Diener beizufügen sey, welche seit gedachtem Jahr ihre Dienste ausschließlich für die disseitige Landesrechte forgesetzt haben, und sie daher jenen der ersten Klasse in der Behandlung gleich zu stellen, und zugleich festzusetzen sey, daß die verschiednen neuen Besitzer der disseitigen kölnischen Lande sich wegen Veröhrung oder Pensionirung der Dienerschaft untereinander einverstehen möchten, bey entstehenden Schwierigkeiten aber die schiedsrichterliche Entscheidung bey der von der hohen Reichsdeputation zu benennenden Kommission nachzusuchen sey.

Auf den vom Direktorium gemachten Antrag eines Provisorii wegen Fortbezahlung der Kammerzieler wurde folgendes konkludirt: Die Reichsdeputation finde nöthig festzusetzen, daß 1) alle erblichen Reichsstände von denen ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen unmittelbaren Landen, auch Reichsstädten die davon bisher bezahlten Kammerzieler fort zu bezahlen hätten; daß sodann 2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliege, welchen abgeriffene Lande von jenseits Rhein. Hauptlanden, oder nur Theile disseits Rhein. Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der zukünftige Besitzer abgeriffener Lande von jenseits Rhein. Hauptlanden die Raten, welche ein solches abgeriffenes Land zum jenseitigen Hauptland beizutragen hatte, von mehreren Theilhabern aber eines getheilten Reichslandes der künftige Besitzer des grössern Theils eines solchen Landes oder dessen Hauptorts den ganzen Kammerzieler Beitrags salvo regressu gegen übrigen Theilhaber

nach Vorschrift S. 16. Recessus imp. nov. einswel-
 len abzuführen habe; es wäre denn, daß dieser mit
 den Inhabern der kleinern Landesanteile über ihre
 Konkurrenz binnen 2 Monaten sich vergleichen, und
 die so getroffene Uebereinkunft dem kais. Reichskam-
 mergericht angezeigt haben würde. Endlich 3) daß,
 wo ein Land in mehrere kleinere Parzellen zerfiel,
 die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher ge-
 hasset, unter die einzelnen Theilhaber eintheilen
 ex aequo & bono von den Kreisauschreibenden H. H.
 Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreis aber
 von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Ra-
 tifikation der Kammermatrikel auf den Fall zu verthei-
 len sey, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht
 unter sich selbst binnen den vorgedachten 2 Monaten
 vergleichen, und die so getroffene Uebereinkunft dem
 kais. Reichskammergericht angezeigt haben würden.
 Im künftigen Deputationsrecess sey hiernächst kaiserl.
 Maj. und dem Reich anheim zu stellen, den über das
 Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von derselben
 erstatteren Haabericht baldmöglichst zu erledigen,
 und dessen künftige Verhältnisse bey der Abnahme
 seines Sustentationsfonds und den eintretenden Ver-
 änderungen gesetzlich zu bestimmen.

Regensburg, vom 4. Nov.

Dieser Tage ist bey der Reichsdeputation eine Vor-
 stellung des hessendarmstädtischen Hrn Partikularabge-
 ordneten, Jaup, zur Diktatur gekommen, auf das
 Deputationskonklusum vom 26. Oct. in Betreff des
 Unterhalts der Geistlichkeit etc.

Seit dem 2. d. sind wieder mehrere französische
 Kuriere bey Br. Laforest hier angekommen.

Nachrichten aus Inspruk zufolge sollten am 4. d.
 einige Truppenabtheilungen von dort nach Brixen und
 Trient aufbrechen, um im Namen Sr. Kön. Hoh. des
 Großherzogs von Toskana von beiden Stiftern provisoi-
 risch militärischen Besitz zu nehmen. Der Hr. Graf
 von Bissingen geht als Zivilkommissär dahin, und nach
 Vollbringung dieses Geschäfts, an den ihm übertrage-
 nen neuen Posten als kaiserl. Hofkommissär nach Be-
 nedig.

Regensburg, vom 6. Nov.

In der 23 Deputationsitzung vom 4. Nov. welcher
 der Hoch- und Deutschmeisterliche Subdelegirte Unab-
 sichtlich wegen nicht beywohnte, wurden lauter Parti-
 kulargegenstände verhandelt. Ueber das Gesuch des
 Abts von Mury erfolgte das Konklusum: daß die
 helvetische Republik prinzipaliter die Sustentation die-
 ses H. Fürstbistums in Befolge des S. 29 des Plan gé-
 néral zu tragen habe; insofern es ihm jedoch dort an
 dem erforderlichen Unterhalt gebrechen sollte, so würden

sich die Besitzer seiner Herrschaften einer lebensläng-
 lichen verhältnismäßigen Unterstützung desselben zuver-
 sichtlich nicht entziehen.

Hier ist folgendes kaiserl. Kommissionsdekret im
 Druck erschienen:

„Der römisch-kaiserl. Maj. etc. höchstsehnliche Kom-
 mission theilt in den beyden Abschriften der
 fürtreffl. Reichsdeputation zu ihrer Kenntniß und
 Wissenschaft die willfährige Erklärungen des H. Her-
 zogs von Wirtemberg und des H. Markgrafen von Baden
 Durchlauchten vom 21 und 25 d. mit, nach welchem
 beide den Ihnen ertheilten Auftrag über die vorbe-
 reitliche Verfügungen zur Entschädigung jener H. H.
 Reichsgrafen, welche durch die Cession des linken
 Rheinufers Ihre reichsständische Besitzungen verlo-
 ren haben, mit patriotischer Bereitwilligkeit übernom-
 men, zu dessen Vollzug ihre Subdelegirten er-
 nannt und angewiesen — und davon der kaiserl.
 Kommission Ihres Amtes und Gewalts wegen die
 Anzeige gemacht haben. — Womit die kaiserl. Kom-
 mission, etc. Regensburg, den 1. Nov. 1802 etc.

Regensburg, vom 7. Nov.

Gestern haben kurfürstliche Kommissarien von
 der Abtey Prüfening, der Karthaus Brul, dem
 Kloster St. Mang zu Stadt am Hof etc. förm-
 lichen Besitz genommen, welchem die kurmainzische
 Besitznahme von der Stadt Regensburg nachfolgt
 wird. Vorgestern soll hier durch einen französischen
 Courier ein unmittelbar aus Paris kommender An-
 hang zu dem neuen Entschädigungsplan überbracht
 worden seyn, wovon jedoch in der heutigen Sitzung
 nichts vorgekommen ist. Auch soll wegen dem Bey-
 tritt von Kurböhmen zu dem neuen Entschädigungs-
 plan und der Vermehrung der Entschädigung des
 Großherzogs von Toskana ein eigener Courier bey
 dem Freyherrn von Hügel angekommen seyn, woraus
 man nebst andern Anstalten hier mit Zuverlässigkeit
 auf eine nahe Beendigung der Reichsdeputationsge-
 schäfte schließen will.

Antern 4. und 5. Nov. erfolgten 2 Erlasse der
 kais. Plenipotenz, anlangend den Beitritt derselben zu
 den Beschlüssen der Deputation, 1. über die Regeln,
 nach denen bey veränderter Lage im Reich fortan die
 Kreis- und Reichssteuern, und insbesondre die der
 Unterhaltung des kais. Kammergerichts gewidmeten
 Beiträge, oder sogenannten Kammerzieler zu entrich-
 ten seyen, 2. über die Schuldenfache. Letzter Erlaß
 vom 4. lautet wie folgt:

Der römisch-kaiserl. Maj. etc. höchstsehnliche
 Kommission erkennt mit der fürtreffl. Reichsdeputation
 die Billigkeit der allgemeinen Regeln, über welche

sich dieselbe in ihrem Beschlus vom 31. verwichnen Monats, zur Bertheilung der auf den Entschädigungslanden haften Schulden, nach ihrer klassifizirten Verschiedenheit vereinigt hat. Diesem gemäß hat dieselbe die abschriftlich beykommende Note abgefaßt, und an die H. H. Minister der vermittelnden Mächte gelangen lassen. Womit die kaiserl. höchstaatsrechtliche Kommission etc.

Abchrift der Note Sr. Excellenz des kaiserl. H. Plenipotentiaris, Reichsfreiherrn v. Hügel, an die beyden H. H. Minister der vermittelnden Mächte, vom 4 Nov. 1802. Die Anlage, welche Unterzeichneter in Vereinigung mit der Reichsdeputation zur Kenntniß des außerordentlichen H. Ministers der franz. Republik, B. Laforest, (des russisch kaiserl. bevollmächtigten H. Ministers, Freiherrn v. Bühler Excellenz) zu bringen die Ehre hat, befaßt die Grundsätze, welche man in Rücksicht der verschiedenen Schulden, die auf denen zur Entschädigung bestimmten Reichslanden haften, festsetzen zu müssen erachtet hat. Daß man hieby überall dem Maasstabe gefolgt ist, den nach allgemeiner Ueberzeugung Gerechtigkeit und Billigkeit vorschreiben, werden die H. H. Minister der vermittelnden Mächte bey näherer Einsicht dieses Beschlusses wahrnehmen. Unterzeichneter erneuert bey dieser Gelegenheit etc.

Frankreich.

Paris, vom 4 Nov.

Unter den Personen, die dem ersten Konsul zu Rouen aufgewartet haben, befanden sich auch verschiedene, vermöge des Amnestiedekrets zurückgekehrte Emigrirten. Buonaparte forderte sie auf, aufrichtig und von Herzen an die Masse der Nation sich anzuschließen, und zu bedenken, daß das Jahrhundert schon vor der Revolution über die Vorurtheile gesiegt hatte, daß die Dankbarkeit, die sie dem französischen Volke schuldig seyen, das, obgleich siegreich, ihnen allgemeine Verzeihung habe angedeihen lassen, fordere, daß sie bey jeder Gelegenheit sich würdig zeigten, demselben anzugehören, daß der Kolerterien und Hochmuthsgeist, der zu jeder Zeit am unrechten Orte sey, dieses noch in höherem Grade in ihrer und Frankreichs gegenwärtigen Lage sey etc.

Großbritannien.

Londen, vom 30 Oct.

Dieser Tagen ist ein französi. Kurier bei Sr. Otto, dem Berner nach, mit der Nachricht von der nahen Ankunft des französi. Vorschafers, Gen. Andreossi, hier eingetroffen. Die kriegerischen Gerüchte sind seitdem vollends und um so mehr gefallen, als man auch gefunden haben will, daß die nämlichen Vorkehrungen, wodurch dieselben hauptsächlich entstanden und genährt

worden waren, auch nach dem Frieden von 1783. statt gehabt hatten. In einigen unserer Journale athmet indessen fortdauernd ein hoher Grad von Wuth, Haß und Kriegslust gegen Frankreich, und von Gibraltar vernimmt man unterm 14. d. daß die dortige Eskadre von Adm. Bickerton, der bei Malta liegt, Befehl erhalten habe, schleunig auszulaufen, und daß sie zu diesem Ende in größter Eile auf 6 Monate verproviantirt worden sey. Diejenigen, die an beträchtliche Rüstungen der Franzosen zu Toulon glauben halten diese Eskadre für bestimmt, diese Rüstungen zu beobachten.

Italien

Neapel, vom 19 Oct.

So eben trift unser Kronprinz mit seiner Gemahlin, Prinzessin Isabella, bey bestem Wind und in gutem Wohlseyn, aus Barcellona zurück hier an.

Holland.

Brüssel vom 4. Nov.

Pariser Briefe versichern bestimmt, daß der erste Konsul nach seiner Reise nach Rouen, Havre und Cherbourg auch nach Belgien kommen und von da nach dem Rhein gehen werde, daß die Personen seines Gefolges bereits Anstalten trafen, nach Brüssel abzugehen, wo der erste Konsul sich einige Tage aufhalten werde. Es heißt auch, daß Abgeordnete der batavischen Republik hieher kommen werden, um dem ersten Konsul ihr Kompliment zu machen, und sich über die besten Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung in Holland zu besprechen.

Die Hessencasselschen Truppen sind aus Volkmarshausen und Kogelberg abgezogen und die Darmstädter Wappen dort aufgesteckt. Das Domkapitel zu Arensborg ist ganz aufgehoben und wohnt nun in Privathäusern. Auch die Papiere des Herrn Cammer. Präsidenten von Spiegel sind versiegelt. Graf Pleitenberg lebt auf seinen Gütern. Der Herr Landgraf hat an die Westphälinger eine Proklamation erlassen, die sich auf die Huldigung bezieht.

Schweiz.

Bern, vom 4 Nov.

Von den Tagsatzungen des Kantons Lemau wurden zu Deputirten nach Paris erwählt: B. Monod, Statthalter, Muret, gewesener Senator und Secretan, gew. Repräsentant. Heute versammeln sich die Tagsatzungen des Kantons Fryburg und Bern. Gestern ist nebst einem Bataillon der 87. Halbbrigade noch ein starkes Detaschement des 12. Husarenregiments hier eingerückt. Am 1. d. M. gieng ein hier gelegnes Bataillon der 104. Halbbrigade nach Luzern ab. Zu Schmpy sollen am 2. franz. Truppen eingezogen seyn. Die 2 Auxiliär-Halbbrigade ist am 1. aus

Ehur hier eingebracht. Es scheint, daß die Anhänger der jetzt unterliegenden Partey an den meisten Orten mit den Wahlen der Deputirten nach Paris nichts zu thun haben wollen, und diese sohin ganz der entgegen gesetzten Partey überlassen.

Unterm 29. Okt. hat der Vollziehungsrath beschloffen: 1. alle Verwaltungskammern sind unter ihrer besondern Verantwortlichkeit aufgefordert, ihre Rechnungen in kürzest möglicher Zeitfrist, und zwar von jedem Jahrgang besonders, und successiv ein Jahrgang nach dem andern, so wie solche fertig seyn werden, an das Finanzdepartement einzusenden. Diejenigen Kammern aber besonders, welche ihre Rechnungen noch für das Jahr 1799 abzulegen haben, sollen dieselben mit vorzüglichster Eile beschleunigen. 2. Diejenigen Kammern, welche zwar ihre Rechnungen bis zu einem gewissen Zeitpunkt eingesandt, in denen aber mancherley Einnahmen nicht zum Vorschein kommen, als Zollgelder, Pacht, und Lehenzins, Ertrag der Nationaldomänen, Vorräthe des Getreides und Weins und andre Effekten, werden in ihren fortzusetzenden Rechnungen alle diese Gegenstände von Anfang ihres Eintritts, sowohl als deren Verwendung, nachtragen, bey persönlicher Verantwortlichkeit und angemessener Ahndung.

Schaffhausen, vom 7 Nov.

Die beyden Tagssitzungen des Kantons Zürich vom 1. Aug. 1801 und 2. April 1802 sind am 5 Nov. in Zürich zusammengetreten, und haben durch Stimmenmehrheit zu Deputirten nach Paris ernannt: 1. den gewesenen Erdtrector Friedrich Casar Laharpe; 2. den gewesenen Vollziehungsrath W. Usteri; 3. den Director des Burgdorfer Erziehungs-Instituts, Vestalozzi. — Die ganze östliche Schweiz soll entwaffnet werden, Schwyz und Glarus sind es schon, die übrigen werden es successiv in den nächsten Tagen. Auch sollen, wie man hört, auf Buonapartes Befehl alle Mitglieder der Schwyzer Tagsatzung, welche sich nach der Unterwerfung von Bern noch 14 Tage lang seiner Vermittlung widersezten, und Truppen an der Rufe zusammenzogen, arretirt werden. Man nennt den Rathsherrn Sinner in Bern, den Landammann Aloys Reding zu Schwyz, und den Stelmelster Hirzel in Zürich, unter den Verhafteten.

Zu Zürich erschienen unterm 4 Nov. Folgendes. Der Regierungsrathhalter des Kantons Zürich. Nach Ansicht eines ihm vom Brigadegeneral Serras mitgetheilten Schreibens des die franz. Armee in Helvetien kommandirenden Obergenerals Ney, vom 31 Okt. 1802, welches überall, wo die franz. Truppen einkommen, eine allgemeine Entwaffnung verordnet, so wie in Erwä-

nung der ihm von der helvetischen Regierung zuzukommenden Instruktionen, besteht: 1. Nächsten Samstag, den 6 Nov wird im Kanton Zürich eine allgemeine Entwaffnung Statt haben. Jeder Einwohner wird alle Musketen, Flinten, Stutzer, Pistolen, Säbel, Degen etc. kurz jede Art von Waffen, desgleichen alle Kartuschen, Kugeln und Munition, die er in seinem Hause oder in seinem Gewahrsam hat, an die Municipalität seiner Gemeinde abliefern. — 2. Den Eigenthümern liegt ob, an die abzugebenden Gewehre einen Zettel mit ihrem Namen zu befestigen. — 3. Die Municipalitäten werden mit Zuziehung der Agenten über die eingelieferten Waffen und Munition ein Verzeichniß aufnehmen, und hierauf beides, sowohl dieses Verzeichniß als die Waffen und Munition selbst, binnen 2 Tagen dem Unterstatthalter des Distrikts übergeben. — 4. Dieser wird von allen in seinem Distrikt gesammelten Waffen einen General-Etat ausfertigen, und davon eine Abschrift dem im Kanton Zürich kommandirenden Gen. Serras, die andre dem Regierungsrathhalter einhändigen. Die Waffen und Munition selbst aber wird er binnen andern 2 Tagen unter sicherer Bedeckung in das Zeughaus von Zürich abliefern. — 5. Wer diesen Anordnungen nicht pünktlichen Gehorsam leistet, und in dessen Haus oder Gewahrsam daher in der Folge irgend eine Art von Waffen oder Munition entdeckt wird, hat militärische Bestrafung zu gewärtigen. — 6. Von der Entwaffnung bleibt niemand befreit, als die Eigenthümer einzeln liegender Häuser auf dem Lande, welche aber bey dem Distriktsstatthalter eine schriftliche Erlaubniß nachsuchen müssen, worinn die Zahl der Gewehre und das Gewicht des Pulvers, so ihnen zu ihrer persönlichen Sicherung erlaubt werden, genau bestimmt ist etc.

U n t e r s a g u n g .

Yberg. Zur Schuldenliquidation des Peter Schmidt Bürgers im Bühlertal ist Dienstag der 16 künftigen Monat Nov. anberaumt, wer etwas an denselben zu fordern hat, soll auf besagten Tag unter Mitbringung seiner Beweisurkunden in hiesig Fürstl. Amtschreiberen um so gewisser erscheinen, widrigenfalls er nach Verlauf dieses Termins nicht mehr gehört werden wird. Verordnet Bühl bey Oberamt den 13ten Oct. 1802.

Carlsruhe. Wenn der bösslich ausgerettene Georg Friedrich Nagel von Lindenheim nicht binnen 3. Monaten zurückkehrt und sich seines Austritts wegen verantwortet so wird, alsdann derselbe der disseitigen Fürstl. Landen verwiesen und sein bestehendes Vermögen confiscirt. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 30ten Oct. 1802.